



GEMEINDEWERKE
PFÄFFIKON ZH

TARIFBLATT für die Abgabe von Fernwärme (WSP)

1. Die Anschlussgebühr und der Arbeitspreis werden durch die Werkkommission festgelegt. Die Anschlussgebühr und der Arbeitspreis können der Teuerung angepasst werden.

2. Anschlussgebühr

2.1 In der **einmalig** zu leistenden Anschlussgebühr sind die Lieferung und Montage der normierten, vorgefertigten Fernwärme-Übergabestation mit der Hausstation für eine Heizgruppe sowie der Fernleitungsanschluss inbegriffen. Die Kosten für Spezialausführungen, z.B. mehrere Heizgruppen, und der Einbau des individuellen Warmwassererwärmers gehen zu Lasten des Wärmebezügers.

2.2 Die jeweilige Anschlussgebühr wird nicht objektspezifisch erhoben. Sie richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW) bzw. der erforderlichen, bestellten Wassermenge.

2.3 Die Basis-Anschlussgebühr stellt sich wie folgt:

Pauschalgebühr	für Altbauten	pauschal Fr. 25'000.--
	für Neubauten	pauschal Fr. 30'000.--

zuzüglich pro bestellter Anschlussleistung in kW

Leistungsgebühr	für Altbauten	pro kW Fr. 400.--
	für Neubauten	pro kW Fr. 500.--

(Preise exkl. Mwst)

2.4 Preisänderungsformel für Basis-Anschlussgebühr

Als Grundlage dient der Zürcher Baukostenindex Stand 1.4.1993 mit 114.2 Punkten. Dies gilt nur für Neubezüger oder Wärmebedarfsvergrößerung gegenüber der abonnierten Leistung.

3. Arbeitspreis

- 3.1 Der Arbeitspreis beträgt: 12,0 Rp./kWh (exkl. Mwst)

- 3.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten werden anhand der bezogenen Wärmeenergie verrechnet. Im Juni jeden Jahres werden die Zähler abgelesen, um die Schlussrechnung stellen zu können. Vorauszahlungen sind quartalsweise nach den Zahlen des Vorjahres zu leisten (wie bei elektrischer Energie).

- 3.3 Der Wärmeverbund kann nur ökologisch und ökonomisch optimal betrieben werden, wenn das Netz ausgelastet ist. Deshalb verpflichtet sich jeder Bezüger, mindestens 80 % seines jährlichen Wärmebedarfs, basierend auf dem Vorjahresverbrauch (Heizen + Warmwasser) während des Jahres beim WSP zu beziehen. Bei einer wärmetechnischen Sanierung wird die Mindestbezugsmenge anhand der letzten Verbrauchsmengen angepasst.

8330 Pfäffikon, 13. Februar 1996, revidiert mit GRB vom 8. August 2000 und 23. April 2002;
Arbeitspreis angepasst per 01.01.2003; GRB vom 15. November 2005 Arbeitspreis angepasst per
01.01.2006; WK-Beschluss vom 17. November 2011 Arbeitspreis angepasst per 1.1.2012; WK-Beschluss
vom 14. Juni 2012 Arbeitspreis angepasst per 1.1.2013; WK-Beschluss vom 18. November 2021 Arbeits-
preis angepasst per 1.1.2022;